

Vortrag an den Ministerrat

(No-Deal-)Brexit-Begleitgesetz 2019

Das Vereinigte Königreich hat am 29. März 2017 auf Grund des Ergebnisses des Referendums vom 23. Juni 2016 seinen Austritt aus der Europäischen Union erklärt. Entsprechend Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) wird der Austritt mit dem Inkrafttreten eines Austrittsabkommens oder zwei Jahre nach der Austrittsmitteilung wirksam. Nach derzeitigem Stand verlässt das Vereinigte Königreich die Europäische Union daher mit 30. März 2019, 0.00 Uhr.

Art. 50 Abs. 2 EUV sieht vor, dass die Union mit dem betreffenden Mitgliedstaat ein Austrittsabkommen aushandelt und schließt. Am 14. November 2018 konnte zwischen den Verhandlungsteams der EU und des Vereinigten Königreichs eine vorläufige Einigung zum Entwurf des Austrittsabkommens erzielt werden, das am 25. November vom Europäischen Rat (Art. 50) gebilligt wurde.

Das Austrittsabkommen muss vom Vereinigten Königreich im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert werden. Auf EU Seite sind noch die Zustimmung durch das Europäische Parlament und ein Beschluss des Rates erforderlich. Bisher ist keine Ratifikation durch das Vereinigte Königreich erfolgt. Nach der Abstimmung im britischen Unterhaus am 15. Jänner 2019 hat sich das reale Risiko eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs erhöht.

Dieses „No-Deal-Szenario“ hätte zur Folge, dass das Vereinigte Königreich ab 30. März 2019 kein EU-Mitglied mehr wäre und so zu behandeln wäre (u.a. Austritt Binnenmarkt/Zollunion; Handel nach WTO-Regeln). Das EU-Recht fände auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr.

Am 16. Jänner hat die Bundesregierung daher eine Reihe von Maßnahmen zur innerstaatlichen Vorbereitung für einen allfälligen ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union beschlossen, darunter die Ausarbeitung eines Sammelgesetzes zur Schließung der gesetzlichen Lücken, die im Zuge eines ungeordneten Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU auftreten könnten.

Mit dem vorliegenden Sammelgesetz werden nun die auf Gesetzesebene für diesen Fall notwendigen Vorkehrungen getroffen. Das Sammelgesetz betrifft fünfzehn Gesetze aus den Regelungsbereichen öffentlicher Dienst, Arbeit, Bildung, Finanzen, Inneres, Integration, Justiz und Landwirtschaft. Es wurde auf Grundlage der von den einzelnen Bundesministerien übermittelten Teilentwürfe erstellt. Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen sollen nur unter der Bedingung in Kraft treten, dass das Vereinigte Königreich ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV aus der EU austritt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Integrationsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das EIRAG und das Marktordnungsgesetz 2007 geändert werden sowie ein Bundesgesetz zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich erlassen wird (Brexit-Begleitgesetz 2019 – BreBeG 2019), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

30. Jänner 2019

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister